



## Merkblatt: Übertritt aus einem ausserkantonalen oder ausländischen Gymnasium an ein kantonales Gymnasium im Kanton Bern infolge eines Umzugs

### 1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt regelt den Übertritt an ein kantonales Gymnasium im Kanton Bern infolge eines Umzugs. Sofern Sie an ein privates Gymnasium übertreten möchten, wenden Sie sich bezüglich Aufnahmebedingung und Schulgeld bitte direkt an die gewünschte Privatschule. Planen Sie den neuen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, ist das zuständige Bildungsdepartement des neuen Wohnsitzkantons Ihre Ansprechstelle ([www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Bildungssystem > Kantonale Schulorganisation > Websites der Kantone).

### 2 Informationen zum gymnasialen Bildungsgang und zum Schulsystem im Kanton Bern

Ein Gymnasium ist eine weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr mit sehr guten schulischen Leistungen. Der gymnasiale Bildungsgang dauert vier Jahre und beginnt in der Regel nach Abschluss des zweiten Sekundarschuljahres (8. Schuljahr). Der Bildungsgang vermittelt eine vertiefte und erweiterte Allgemeinbildung und wird mit einem schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis abgeschlossen. Dieser ermöglicht den prüfungsfreien Zugang zu Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie mit Zusatzleistungen zu Fachhochschulen. Im Kanton Bern besuchen ca. 20% der Schülerinnen und Schüler ein Gymnasium. Das Gymnasium kann mit deutscher oder französischer Unterrichtssprache besucht werden.

#### Schulsystem im deutschsprachigen Kantonsteil

Nach den ersten sechs Schuljahren (Primarschule) folgt im deutschsprachigen Kantonsteil eine Aufteilung des Unterrichts in zwei verschiedene Leistungsniveaus: Die Realschule entspricht dem tieferen, die Sekundarschule bzw. die speziellen Sekundarklassen dem höheren Niveau. Aus beiden Niveaus können Schülerinnen und Schüler, die in ein Gymnasium übertreten möchten, sich in der Regel im Verlaufe des 8. Schuljahres mittels Empfehlung der Volksschule oder einer Aufnahmeprüfung für den gymnasialen Bildungsgang qualifizieren. Sie treten dann in das erste (GYM1) der vier Jahre am Gymnasium ein.

#### Schulsystem im französischsprachigen Kantonsteil

Nach den ersten acht Schuljahren (zwei Jahre «Ecole enfantine» und sechs Jahre «degré primaire») folgt im französischsprachigen Kantonsteil für die letzten drei Schuljahre der obligatorischen Schulzeit eine Aufteilung in drei verschiedene Leistungsniveaus:

- die «section générale (section g)» für Schülerinnen und Schüler mit durchschnittlichen Leistungen,
- die «section moderne (section m)» für Schülerinnen und Schüler mit guten Leistungen und
- die «section préparant aux écoles de maturité (section p)» für Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen.

Das letzte Schuljahr in der «section p» ist gleichzeitig das erste Schuljahr des vierjährigen gymnasialen Bildungsgangs. Nach diesem Schuljahr erfolgt in der Regel der Übertritt in die drei Jahre dauernde Ausbildung an einem Gymnasium.

### 3 Kosten Gymnasium

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Bern wohnhaft sind, bezahlen in der Regel kein Schulgeld für den Besuch eines kantonalen Gymnasiums. Befindet sich der Wohnsitz der Eltern nicht im Kanton Bern, ist ein Schulgeld von ca. Fr. 20'000.- pro Jahr zu entrichten. Generell ist mit jährlichen Kosten von ca. Fr. 1'000.- bis Fr. 3'000.- für Projektwochen, Exkursionen etc. zu rechnen.

## 4 Aufnahmebedingungen

### 4.1 Qualifikation für den gymnasialen Bildungsgang

Folgende Schülerinnen und Schüler können nach einem Umzug in den Kanton Bern prüfungsfrei in den gymnasialen Bildungsgang aufgenommen werden:

- Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die über eine Qualifikation für den Übertritt an ein öffentliches Gymnasium verfügen (Aufnahme erfolgt in ein Probesemester) oder die bisher eine Schule besucht haben, deren Maturitätsausweise schweizerisch anerkannt sind (Promotionsentscheid der abgebenden Schule wird übernommen).
- Schülerinnen und Schüler aus einer Schweizerschule im Ausland, deren Maturitätsausweise schweizerisch anerkannt sind (Promotionsentscheid der Schweizerschule im Ausland wird übernommen).
- Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die im Herkunftsland bzw. im gegenwärtigen Aufenthaltsland in einen Bildungsgang für Jugendliche zur Vorbereitung auf die Universität eintreten können oder bisher einen solchen Bildungsgang besucht haben und diesen aufgrund ihrer Leistungen weiterhin besuchen könnten (Aufnahme erfolgt in ein Probesemester).

**Aufnahmeprüfung:** Schülerinnen und Schüler, die die erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, können sich für die Aufnahmeprüfung anmelden (es gilt eine Altersgrenze!) (siehe [www.be.ch/gym-aufnahme](http://www.be.ch/gym-aufnahme)).

### 4.2 Deutsch- und Französischkenntnisse

Es gibt keine Vorgaben bezüglich erforderlichem Sprachniveau der neu eintretenden Schülerinnen und Schüler für die jeweilige Unterrichtssprache. Wichtig ist, dass sie dem Unterricht folgen können. Da der Unterricht in der zweiten Sprache (Deutsch im französischsprachigen Kantonsteil resp. Französisch im deutschsprachigen Kantonsteil) ebenfalls auf einem relativ hohen Niveau erfolgt, empfiehlt es sich somit, bereits vor dem Umzug in einem Intensivkurs sprachliche Basiskenntnisse zu erwerben. Nach dem Zuzug können für Schülerinnen und Schülern mit geringen Kenntnissen in Deutsch bzw. Französisch individuelle Lernziele vereinbart werden.

## 5 Vorgehen für die Aufnahme an einem Gymnasium im Kanton Bern

- 1) Orientieren Sie sich frühzeitig über den gymnasialen Bildungsgang im Kanton Bern und die Angebote der einzelnen Gymnasien ([www.be.ch/gymnasien](http://www.be.ch/gymnasien)). In der Regel ist die Wahl des Gymnasiums frei.
- 2) Kontaktieren Sie möglichst vor dem Umzug die Schulleitung des gewünschten Gymnasiums.
- 3) Stellen Sie dem Gymnasium für die Abklärung der Aufnahme folgende Dokumente zu: Aktuelle Wohnsitzbestätigung der neuen Wohnsitzgemeinde, Bestätigung über die Qualifikation für den gymnasialen Bildungsgang, Kopien der Semester- bzw. Zwischenzeugnisse der letzten Jahre.
- 4) Die Schulleitung entscheidet aufgrund des Alters der Schülerin bzw. des Schülers sowie der bereits besuchten Anzahl Schuljahre und Fächer, ob und in welches Schuljahr der Eintritt erfolgen kann.

### Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zur Aufnahme kontaktieren Sie bitte das gewünschte Gymnasium ([www.be.ch/gymnasien](http://www.be.ch/gymnasien) > Die Gymnasien im Kanton Bern) oder die zuständige kantonale Behörde (Abteilung Mittelschulen: [www.be.ch/mittelschulen](http://www.be.ch/mittelschulen)> Kontakt).

Sofern Sie nicht sicher sind, ob das Gymnasium die geeignete Ausbildung darstellt, können Sie sich bei den Berufsberatungs- und Informationszentren über alternative Ausbildungswege informieren: [www.be.ch/biz](http://www.be.ch/biz)